

DTV-Reihe: Recht in der Praxis

3. Abgabepflicht an die Künstlersozialkasse – Damit müssen Sie rechnen.

Ob Broschüre, Werbeflyer, Jahresbericht, Presstexte etc. – vielen Organisationen bzw. Unternehmen ist nicht bewusst, dass sie Künstler im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) beschäftigen. Für deren Leistungen müssen sie Abgaben an die Künstlersozialkasse (KSK) zahlen.

I. Grundsatz

§ 24 KSVG:

Alle Unternehmen, die Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung für das eigene Unternehmen oder für Dritte machen, und dabei die Leistungen oder Werke von Künstlern oder Publizisten in Anspruch nehmen, sind zur Zahlung von Abgaben an die Künstlersozialkasse (KSK) verpflichtet.

1. Künstler und Publizisten im Sinne des KSVG

Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Unter Künstler und Publizisten im Sinne des KSVG fallen alle Kreativen, die zum Gelingen eines Werbeauftrages eigenverantwortlich, selbstständig und nicht unerheblich beitragen.

Beispiel: Fotografen, Grafik-Designer, Web-Designer, Layouter, Journalisten

Wichtig: Es spielt für die Abgabepflicht keine Rolle, ob der Künstler oder Publizist in der Künstlersozialversicherung versichert ist!

Spezialfall Gruppe: Mehrere Künstler und Publizisten schließen sich zusammen.

Die Künstlersozialabgabe ist ausschließlich an natürliche Personen zu zahlen. Dabei ist unerheblich, ob es sich um einen einzelnen Freischaffenden oder eine Gruppe

selbstständiger Künstler, in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft, handelt. Nicht abgabepflichtig sind dagegen Zahlungen an juristische Personen wie eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Grundsätzlich gilt: Der Auftraggeber muss zahlen!

Beispiel: Hat eine Tourismusorganisation einen selbständigen Grafik-Designer für das Layout des Jahresberichtes beauftragt, so hat die Tourismusorganisation Abgaben an die Künstlersozialkasse zu zahlen. Keine Abgabepflicht besteht dagegen, wenn die Tourismusorganisation eine GmbH mit der Ausführung beauftragt hat. Wenn diese GmbH wiederum einen externen Grafik-Designer beauftragt, so ist die GmbH abgabepflichtig.

2. Künstlerische und publizistische Leistungen und Werke

Darunter fallen Fotos und Pressetexte sowie Broschüren, Geschäftsberichte, Informationsschriften und Werbekampagnen. Künstlerische und publizistische Leistungen sind auch die Durchführung von Veranstaltungen, die Herstellung von CDs, Musikkassetten und Videofilmen sowie das Halten von Vorträgen.

3. Künstlersozialkasse und Künstlersozialversicherung

Seit 1983 sind die selbstständigen Künstler und Publizisten mit der so genannten Künstlersozialversicherung in die gesetzliche Sozialversicherung einbezogen. In der Künstlersozialkasse müssen sie lediglich die Hälfte ihrer Beiträge selbst tragen, ähnlich wie Arbeitnehmern. Die andere Beitragshälfte ist mit einem Bundeszuschuss (20 %) und einer Abgabe aller Unternehmen (30 %) finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen und Werke verwerten.

II. Künstlersozialabgabe

1. Wer zahlen muss.

Abgabepflichtig sind Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform!

Das Gesetz unterscheidet drei Gruppen:

1.1. typische Verwerter

§ 24 Abs. 1 S. 1 KSVG

Diese Unternehmen verwerten typischerweise künstlerische oder publizistische Leistungen oder Werke und sind deshalb für alle gezahlten Entgelte abgabepflichtig.

Beispiele: Verlage, Presseagenturen und Bilderdienste, Hersteller von bespielten Bild- und Tonträgern, Werbeagenturen, Museen sowie Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte machen

1.2. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen

§ 24 Abs. 1 S. 2 KSVG

Abgabepflichtig sind alle Unternehmer, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen machen und nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Unerheblich ist dabei, ob sich die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit auf ein bestimmtes Produkt bezieht oder das Image des Unternehmens insgesamt verbessern soll.

Beispiele: in der Tourismusbranche: Werbeflyer für eine eigene Leistung, Imagebroschüre für den Verband oder auch Überarbeitung der Website

1.3. Generalklausel

§ 24 Abs. 2 KSVG

Abgabenpflichtig sind auch Unternehmen, die unabhängig vom eigentlichen Zweck des Unternehmens regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke des Unternehmens zu nutzen und damit Einnahmen zu erzielen.

Beispiel für die Tourismusbranche: Gastgeberverzeichnis

Wichtig: Entscheidendes Kriterium ist „nicht nur gelegentlich“ Aufträge zu erteilen, sondern auch die Punkte 1.2 und auch 1.3.

Bei öffentlichen Veranstaltungen spricht man von einer Regelmäßigkeit, wenn in dem Kalenderjahr mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt werden. Bei anderen Maßnahmen, z. B. Erstellen einer Internetseite, Entwurf eines Flyers, Gestaltung eines Geschäftsberichtes oder Nutzung von Design-Leistungen, reicht bereits eine einmal jährliche Auftragserteilung oder Nutzung aus.

Die Voraussetzung „nicht nur gelegentlich“ ist sogar erfüllt, wenn Werbemaßnahmen

regelmäßig alle drei oder fünf Jahre stattfinden. Staatliche und öffentliche Stellen können ebenfalls künstlerabgabepflichtig sein, so z. B. eine Tourist-Information, die direkt zu einer Stadt gehört. Ebenso zur Abgabe an die KSK können Vereine verpflichtet sein. Es ist nicht entscheidend, ob diese einen gemeinnützigen Zweck verfolgen.

2. Wofür zu zahlen ist

Die Künstlersozialabgabe ist auf alle Entgelte wie Gagen, Honorare und Tantiemen zu zahlen, die an selbstständige Künstler oder Publizisten gehen. Dazu gehören auch alle Nebenkosten wie Telefon- und Materialkosten. Nicht abgabepflichtig hingegen sind: Zahlungen an juristische Personen sowie die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer und steuerfreie Aufwandsentschädigungen wie Reise- und Bewirtungskosten.

3. Was zu zahlen ist.

Alle Entgelte, die Unternehmen an selbstständige Künstler oder Publizisten zahlen, unterliegen der Abgabepflicht. Wie hoch die Abgabeschuld der Unternehmen tatsächlich ist, berechnet sich nach einem staatlich festgesetzten Abgabesatz. Dieser lag 2006 bei 5,5 Prozent. Im Jahr 2014 liegt er bei 5,2 Prozent.

Konkret heißt das: Wer 100 Euro Künstlergage zahlt, muss zusätzlich 5,10 Euro an die KSK abführen.

III. Wie sich betroffene Unternehmen richtig verhalten.

1. Künstler nicht zusätzlich belasten.

Die Unternehmen dürfen die Künstlerabgabe, die sie zahlen müssen, nicht an den Künstler oder Publizisten weitergeben, indem sie diesem die entsprechende Summe vom Entgelt abziehen. Auch sind die Verwerter nicht berechtigt, ein entsprechend niedrigeres Entgelt zu vereinbaren. Derartige Vereinbarungen verstoßen gegen das gesetzliche Verbot im Sozialgesetzbuch und sind von Anfang an nichtig.

2. Umgehend bei der Künstlersozialkasse anmelden.

Das Meldeverfahren der Künstlersozialkasse funktioniert ganz einfach: Unternehmer, die mit selbständigen Künstlern oder Publizisten zusammenarbeiten, müssen sich selbst und ohne besondere Aufforderung bei der Künstlersozialkasse melden. Die Zahlungen erfolgen bis zu fünf Jahre rückwirkend.

Es besteht eine gesetzliche Meldepflicht! Wer dieser bewusst nicht nachkommt, muss mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro rechnen.